

SCHUNDER

BESTATTUNGEN

Im Folgenden finden Sie Informationen zur Friedhofs- und Gebührensatzung der Pfarramt Wachenroth.

Friedhofssatzung Seite 02 ff.

[> ZUR SEITE](#)

Gebührensatzung Seite 13 ff.

[> ZUR SEITE](#)

Sie haben noch Fragen?

Gerne beantworten wir Ihr Anliegen rund um das Thema Vorsorge, Bestattung & Trauer und sind selbstverständlich für Sie da, so lange Sie es wollen.

Wir sind Tag und Nacht für Sie erreichbar: 0951 - 70 2 70

Seit vier Generationen Rat & Hilfe: www.schunder-bestattungen.de

Schunder Bestattungen • Halbersdorfer Straße 4 • 96181 Prölsdorf • Tel. 095 54 - 12 12 • Fax 095 54 - 83 37 • info@schunder-bestattungen.de

FRIEDHOFSORDNUNG

Satzung über die Bestattungseinrichtungen

Die Katholische Kirchenstiftung St. Getrud mit dem Sitz in Wachenroth (nachfolgend kurz "Stiftung" genannt) erlässt auf Grund Art. 9 und 10 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24. September 1970 (GVBl. S. 417, ber. S. 521) und der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung - BestV0 -) vom 9. Dezember 1970 (GVBl. S. 671) sowie des Art. 22 Abs. 1 Satz 2 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl. S. 165), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 1980 (GVBl. S. 179) sowie auf Grund Can. 1243 CIC, Art. 39 BayStiftG vom 26. November 1954 (BayBS II S. 664) und des Art. 11 der Ordnung für kirchliche Stiftungen vom 15. September 1959 (Amtsblatt für die Erzdiözese Bamberg 1959 S. 265) folgende

Satzung über die Benutzung der von der Stiftung verwalteten Bestattungseinrichtungen

Teil I ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Stiftung unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Diesen Einrichtungen dient der stiftungseigene Friedhof in Wachenroth.

§ 2 Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe der Satzung.

Teil II DER FRIEDHOF

§ 3 Friedhofsverwaltung

1. Der Friedhof dient auf Grund des Kirchlichen Gesetzbuches der Bestattung der Katholiken der Pfarrei die bei ihrem Tod in dieser Pfarrei wohnten oder sich aufhielten oder auf Grund anderweitiger Bestimmungen Anspruch auf Bestattung in einem Familiengrab haben. Andere Personen, denen das kirchliche Begräbnis nicht zu gewähren ist, werden auf Grund der staatlichen Bestimmungen bestattet, wenn sie ihren Wohnsitz im Bereich der Pfarrei hatten oder dort gestorben sind.
2. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch die Kirchenverwaltung.
3. Totgeburten (§ 6 BestG) müssen in eigenen Gräbern beigesetzt werden.
4. Die Bestattungseinrichtungen werden von der Kirchenstiftung verwaltet und beaufsichtigt. Die Kirchenverwaltung kann sich hierzu eines Friedhofsverwalters bedienen. Dieser soll der Kirchenverwaltung angehören.

Teil III DIE GRABSTÄTTEN

§ 4 Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Reihengräber (Einzelgrabstätten),
- b) Familiengräber (Wahlgrabstätten).
- c) Urnengräber in der Urnenwand bzw. als Urnenerdgrab

§ 5 Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan der Stiftung). In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 6 Reihengräber (Einzelgrabstätten)

1. Wird eine Wahlgrabstätte nicht in Anspruch genommen, weist eine Friedhofsverwaltung dem Bestattungspflichtigen eine Einzelgrabstätte zu.
2. Reihengräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 24) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.
3. Es werden eingerichtet
 - a) Reihengräber für Kinder bis zu 6 Jahren,
 - b) Reihengräber für Personen über 6 Jahre.
4. In Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt.
5. Aus einem Reihengrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.

§ 7 Familiengräber (Wahlgrabstätten)

1. An einem Grabplatz oder an einem Gräberfeld kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
2. Das Benutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist, längstens für 20 Jahre verliehen.
3. In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
4. Jedes Familiengrab besteht aus zwei Grabstätten.
5. Familiengräber können nur an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Erlaubnis der Stiftung (§ 16) als Grüfte ausgemauert werden. Die in den Grüften aufzustellenden Särge müssen mit dichtschießenden Metalleinsätzen versehen sein.

§ 8 Aschenbeisetzung (Urnengräber)

1. Die Urnenbeisetzung ist der Stiftung (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
2. Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung - BestV0 -) vom 9. Dezember 1970 (GVBl. S. 671) gekennzeichnet sein.
3. Urnen können unterirdisch oder in der Urnenwand beigesetzt werden.
4. In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 10 Abs. 5 der Satzung) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 2 Urnen je Grabstelle.
5. Für das Benutzungsrecht an Urnengräbern gelten die gleichen Bestimmungen wie für Familiengräber (§ 7).
6. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Stiftung über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hierzu werden die Erwerber und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Stiftung benachrichtigt.

Wird von der Stiftung über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 9 Größe der Gräber

1. Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße:

- a) für Kinder bis zu 6 Jahren:

Reihengräber:	Länge	1,00 Meter
	Breite	0,70 Meter

- b) Personen über 6 Jahre:

Reihengräber:	Länge	1,90 Meter
	Breite	0,90 Meter

Familiengräber:	Länge	1,90 Meter
	Breite	1,80 Meter

Urnengräber:	Länge	1,00 Meter
	Breite	0,70 Meter

2. Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt 40 cm.
3. Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt:

bei Kindern bis zu 6 Jahren	wenigstens 0,90 Meter,
bei Kindern über 6 Jahre	wenigstens 1,50 Meter,
bei erwachsenen Personen	wenigstens 1,50 Meter.

Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,90 Meter.

§ 10 Rechte an Grabstätten

1. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchenstiftung; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
2. Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Stiftung (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Stiftung benachrichtigt.
3. Das Benutzungsrecht an Grabplätzen für Familiengräber wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr gem. der Gebührensatzung verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
4. Das Grabnutzungsrecht (Absatz 3) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs dies zulässt.
5. Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin zu bestatten zu lassen. Die Stiftung kann Ausnahmen bewilligen.

§ 11 Umschreibung des Benutzungsrechts

1. Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlinge schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
2. Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben dieses aber auf jeden Fall Vorrang.
3. Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 10 Abs. 5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter Vorrang.
4. Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtige eine Urkunde.

§ 12 Verzicht auf Grabnutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 11, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht mit Einwilligung der Stiftung verzichtet werden.

§ 13 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

1. Das Benutzungsrecht kann durch die Stiftung entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grab Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
2. Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 14 Pflege und Instandhaltung der Gräber

1. Jeder Grabplatz ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
2. Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme dieser Pflicht der freien Vereinbarung der in § 11 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen überlassen. Der hier nach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Benutzungsberechtigter.
3. Bei Familiengräbern ist der Benutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.
4. Übernimmt für ein Reihengrab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Stiftung berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
5. Entspricht bei einem Grabplatz, an dem Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 31 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Stiftung ist in diesem Falle berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Stiftung die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

§ 15 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

1. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
2. Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Stiftung ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Stiftung zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
3. Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- und baumartiger Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Stiftung.
4. Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Stiftung über.
5. Verwelkte und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

§ 16 Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

1. Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Stiftung. Die Stiftung ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.

2. Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler u .ä. können auf Kosten des Verpflichteten von der Stiftung entfernt werden (vgl. §31 d. Satzung).
3. Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Stiftung (Friedhofsverwaltung) zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar:
 - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
 - b) bei größeren mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1:25 mit eingetragenem Grundriss des Grabmals,
 - c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.

Aus Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

4. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 17 dieser Satzung entspricht.
5. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.
6. Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Antrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen.

Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 17 Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen

1. Grabdenkmäler dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

- | | |
|---------------------|-------------------|
| a) Kindergräbern: | Höhe 0,80 Meter |
| | Breite 0,60 Meter |
| b) Reihengräbern: | Höhe 1,00 Meter |
| | Breite 0,80 Meter |
| c) Familiengräbern: | Höhe 1,20 Meter |
| | Breite 1,40 Meter |

2. Grabsteinfassungen dürfen folgende Breiten (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht zu überschreiten:
 - a) 0,70 Meter bei Kindergräbern,
 - b) 0,90 Meter bei Reihengräbern,
 - c) 1,80 Meter bei Familiengrab.

§ 18 Gestaltung der Grabmäler

1. Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes (Art. 8 Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätten einfügen.
2. Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltet wirkt.
3. Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes im Einklang stehen.

§ 19 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

1. Jedes Grabdenkmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.
2. Grabmäler aus Stein, die höher als 1,00 m sind, müssen auf mindestens 1,40 m Tiefe gründen. Für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten.
3. Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten der Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.
4. Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 16) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Stiftung entfernt werden.
5. Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Stiftung entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Stiftung über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.
6. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stiftung. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Stiftung.

<p>Teil IV DAS LEICHENHAUS</p>

§ 20 Benutzung des Leichenhauses

Entfällt

§ 21 Benutzungszwang

1. Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb zwölf Stunden nach dem Tode in das Leichenhaus zu bringen. Die Nachtstunden von 18 bis 6 Uhr zählen dabei nicht mit.

2. Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu bringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
3. Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 48 Stunden überführt wird.

Teil V
LEICHENTRANSPORTMITTEL

- e n t f ä l l t -

Teil VI
FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSPERSONAL

- e n t f ä l l t -

Teil VII
BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 22 Allgemeines

1. Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.
2. Das Grab muss spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Stiftung bestellt werden.

§ 23 Beerdigung

1. Den Zeitpunkt der Bestattung setzt das zuständige Pfarramt im Benehmen mit den Hinterbliebenen fest.
2. Eine Stunde vor Beginn der Beerdigung wird der Sarg geschlossen. Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen wird der Sarg zum Grabe geleitet.
3. Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.

§ 24 Ruhefristen

Die Ruhefristen bis zur Wiederbelegung beträgt für Verstorbene über sechs Jahre 20 Jahre, für Verstorbene bis zu sechs Jahren 20 Jahre.

§ 25 Leichenausgrabung und Umbettung

1. Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Stiftung von geeigneten Personen vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden,

sollen sie nur in den Monaten September mit Mai, und zwar nur außerhalb der Besuchszeiten erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabbenutzers.

2. Jede Leichenausgrabung muss dem Staatl. Gesundheitsamt rechtzeitig mitgeteilt werden.
3. Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
4. Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.

Teil VIII ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 26 Besuchszeiten

1. Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof angeschlagen.
2. Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal Ausnahmen von der Regelung in Absatz 1 zulassen.

§ 27 Verhalten im Friedhof

1. Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
3. Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten (Verbote siehe § 29 dieser Satzung).

§ 28 Arbeiten im Friedhof

1. Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Stiftung. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Stiftung verstoßen wird. Eine Überbauung eines Grabes ist mit dem Eigentümer vorher ausdrücklich abzustimmen.
2. Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Stiftung zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
3. An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten nicht im Friedhof vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
4. Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
5. Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist - soweit erforderlich - die Benutzung der Friedhofwege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
6. Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

7. Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 29 Verbote

Im Friedhof ist verboten:

1. Tiere, insbesondere Hunde, mitzunehmen (vgl. Art. 17 Abs. 3 Ziff. 2 LSTVG, wonach mit Geldbuße bis zu 100,- € belegt werden kann, wer einen Hund auf einen Friedhof mitnimmt),
2. zu rauchen und zu lärmern
3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Stiftung erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne § 28 Abs. 5 ausgeführt werden,
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten,
5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
6. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
8. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
9. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
10. unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
11. fremde Grabsteine ohne Erlaubnis der Pfarrgemeinde und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren.

Teil IX SCHLUSSBESTIMMUNGEN
--

§ 30 Bisherige Benutzungsrechte von unbegrenzter Dauer

Benutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer an Grabplätzen erlöschen am 31. Dezember 2019, falls sie nicht bis dahin nach den Vorschriften dieser Satzung neu erworben werden.

§ 31 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stiftung beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 32 Haftungsausschluss

Die Stiftung übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 33 Zuwiderhandlungen

"Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 21) zuwider handelt,
- b) Anmelde- und Erlaubnispflichten verletzt (§ 3 Abs. 1, § 8 § 7 Abs. 5, § 8, § 16, § 20 Abs. 6, § 29 und § 32 Abs. 1),
- c) sich auf dem Friedhof zweckwidrig verhält (§§ 31 u. 33)".

§ 34 Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung nach ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 35 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wachenroth,
Ort

25. Juni 2019
Datum


Unterschrift

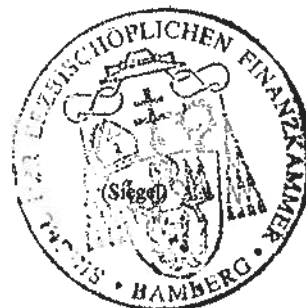
(Siegel)



Vorstehende Satzung über die Bestattungseinrichtungen wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bamberg, 1. AUG. 2019
Datum


M. Vetter, Finanzdirektor



Die Satzung über die Bestattungseinrichtungen ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof zu veröffentlichen. Der Anschlag im Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten und abschriftlich der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde mitzuteilen.

31. Juli 2019

Liegenschaftsamt

787

GEBÜHRENSATZUNG

zur Satzung über die Bestattungseinrichtungen

der Katholischen Kirchenstiftung St. Gertrud Wachenroth, Kirchstr. 9

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26.3.1974 (GVBl. S. 109, ber. S. 252) und Art. 22 Abs. 1 Satz 2 des Kostengesetzes (KG) i.d.F.Bek. vom 25.6.1969 (GVBl. S. 165) sowie aufgrund Can. 1243 CIC, Art. 39 BayStiftG vom 26.11.1954 (BayBS II S. 664) und des Art. 11 der Ordnung für kirchliche Stiftungen vom 15.9.1959 (Amtsblatt der Erzdiözese Bamberg 1959 S. 265) erlässt die Kirchenstiftung vorbehaltlich der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

1. Die Kirchenstiftung erhebt für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.
2. Die Stiftung erhebt:
 - a) Grabgebühren,
 - b) sonstige Gebühren.
3. Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Stiftung. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Stiftung kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherung zustehen.
4. Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stiftung gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 2 Grabgebühren

1. Die Grabgebühr beträgt für
 - a) ein Kindergrab € 5,00 pro Jahr,
 - b) ein Reihengrab € 12,00 pro Jahr.
 - c) ein Familiengrab € 24,00 pro Jahr
2. Die Gebühr für das Benutzungsrecht von Urnengräbern mit 2 Urnen in der Urnenwand entspricht der Gebühr für Reihengrab.
3. Die Gebühr für das Benutzungsrecht von Urnengräbern mit 4 Urnen in der Urnenwand entspricht der Gebühr für Familiengrab.
4. Die Gebühr für Urnengräber im Friedhof als Erdgrab entspricht der Gebühr für ein Reihengrab.

§ 3 Bestattungsgebühren

- Entfällt

